

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom
30. Juli 2013

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542) – sowie der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW Seite 568 / SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 Seite 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 82,6 Hektar große Gebiet „Steinhorster Becken“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als einer der wertbestimmenden Teilbereiche des EG-Vogelschutz-gebietes DE-4116-401 „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nummer L 206 Seite 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nummer L 305 Seite 42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Delbrück, Gemarkung Westerloh,

Flur 19, Flurstücke 3, 6, 9, 27 teilweise, 30 teilweise, 31 teilweise, 66, 67, 68, 71, 74, 75 und 76.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.



Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Paderborn
- c) bei der Stadtverwaltung Delbrück

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines durch Bodenabtrag entstandenen, großflächigen Stillgewässerkomplexes im Niederungs- und Überschwemmungsbereich der Ems mit naturnahen Uferstrukturen, ausgeprägten Flachwasserbereichen und Flachufern, Inseln, Röhrichten, Seggenriedern und Zwergbinsenfluren, Ufergehölzsäumen und vegetationsfreien, teilweise anmoorigen Flächen.

Weitere Bestandteile des Naturschutzgebietes besonderer Bedeutung sind funktional mit den Stillgewässern verbundene, extensive Feuchtgrünländer, Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren, Hecken und Weidengebüsche.

Aufgrund der Biotopstrukturen, der besonderen räumlichen Lage und der extensiven Nutzung besitzt das Gebiet eine ganzjährige besondere Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet vor allem für Wasser-, Wat-, Wiesen- und Greifvögel. Dabei hat der Bereich mit den großen Stillgewässern eine besondere Funktion als Schlaf- und Rückzugsgebiet für Wasser- und Watvögel. Das Gebiet stellt zudem einen wichtigen Nahrungsraum für die im Gebiet brütenden Weißstörche dar und ist wertvoll für Amphibien, Libellen und Heuschrecken.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der offenen, durch Wasserflächen, Grünland und kleinere Gehölzgruppen und Alteichenbestände geprägten, weitläufigen Auenlandschaft im Naturraum der Ems;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die in diesem Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4116-401 „Steinhorster Becken“ vorkommenden Vogelarten, insbesondere für die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) geschützten Arten. Davon sind folgende Ar-



ten für das Gebiet prägend:

- Baumfalke (*Falko subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Grünschenkel (*Treinga nebularia*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW Seite 255 / SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;



2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, die Stillgewässer und die Ems zu befahren, Eisflächen zu betreten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten und Befahren der Deichkronen mit Fahrrädern im Rahmen der Nutzung der vorhandenen Wege als markierte Rad- und Wanderwege;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - d) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben oder behördlich abgestimmter Maßnahmen der Biotoppflege;
3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen, Entsorgungs- und Versorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne



der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Deiches, der Gewässer und der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Wasserverbandes Obere Lippe, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
- 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
- 12. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundebildung und Hundeprobungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdlichen Regelung gemäß § 6 dieser Verordnung mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;

- 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial

zu entnehmen;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

erforderliche Maßnahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Absatz 2 Landschaftsgesetz sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Nachsaaten bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem in § 2 formulierten Schutzzweck entgegenstehen. Sie gilt als erteilt, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats entscheidet;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Brachflächen oder dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;



2. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
5. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage, Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie die Durchführung von Wildfütterungen und Kurrungen verboten;

unberührt von diesen Verboten bleiben:

- a) Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- b) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die Hege der Fischbestände der im Schutzgebiet vorhandenen Gewässer.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und



dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;

3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
4. behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen, die für die Wartung, Unterhaltung oder den bestimmungsgemäßen Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich sind.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 - 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder



8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 30.07.2013

Az.: 51.30 – 722

Bezirksregierung Detmold

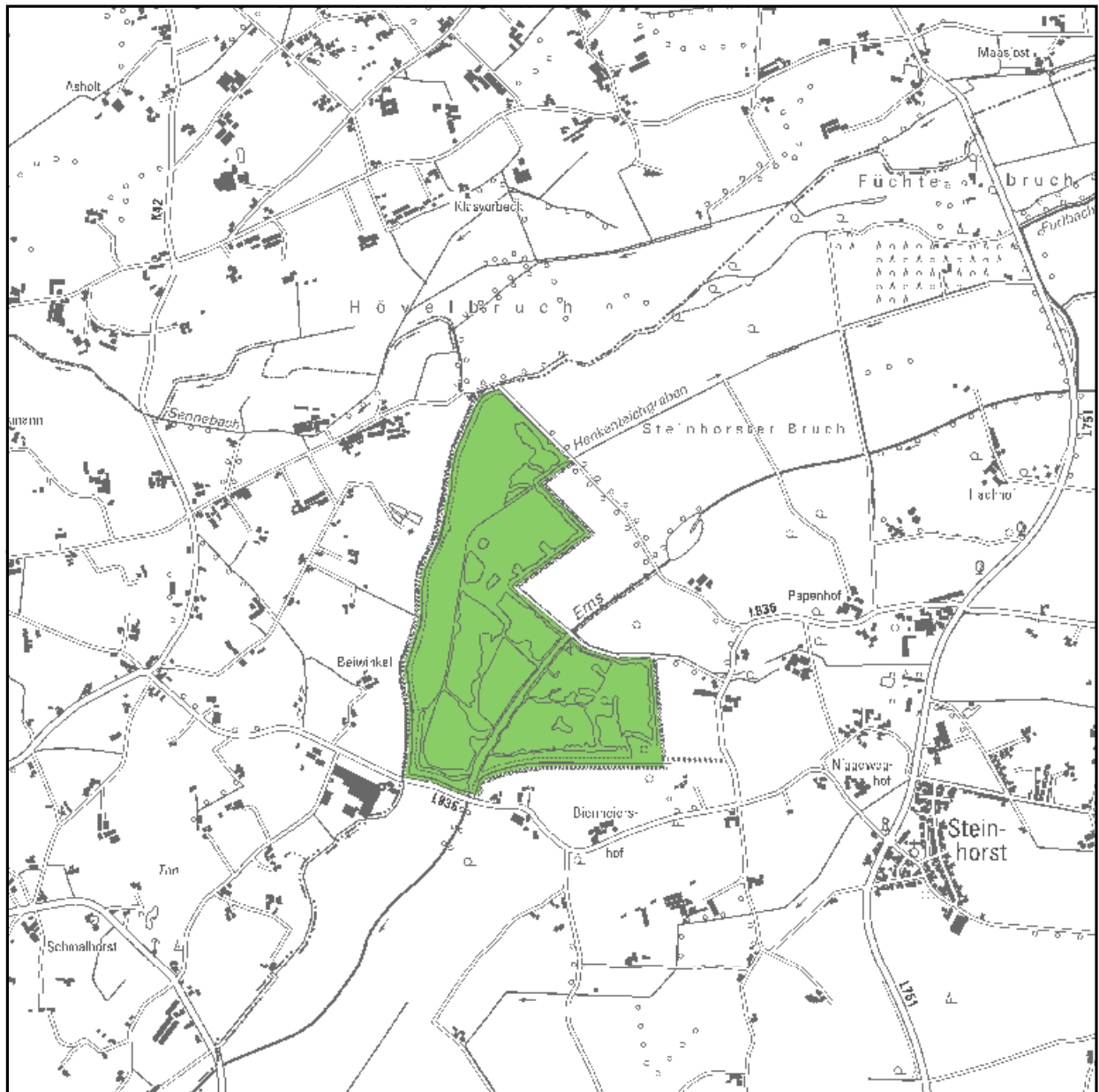
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Wesemeyer

Naturschutzgebiet "Steinhorster Becken"

Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Steinhorster Becken" in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 30. 07. 2013



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000



Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten:
Bez. Reg. Köln,
Abt. GEObasis NRW,
Bonn 2013

Az. 51.30 - 722
Detmold, den 30. 07. 2013

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Wesemeyer